

Fall: Bar Rossi

Polizeikommissariat 16
Polizeidirektion Hamburg
Lerchenstr. 82
22767 Hamburg
Tel: 040/42865-1610

Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten
VAB PI Hamburg, Mendes, POKin

08.02.2014

Vorgangsnummer: VNR 705000-03128-11/8

Organisationseinheit/Sachbearbeiter
VSD POKin Mendes

Strafanzeige

TAE Straftat
Diebstahl, Räuberischer Diebstahl, Trunkenheit im Verkehr, Zerstörung
wichtiger Arbeitsmittel
Versuch (TQU)
x nein
ja

§§ 242, 252, 305a, 316 StGB

TTZ Tatzeit von Samstag, 08.02.2014, ca. 21:00 Uhr bis Samstag, 08.02.2014, 23:45 Uhr

TTO Tatort
22769 Hamburg, Fa. Bar Rossi, Max Brauer Allee 279
Erlangtes Gut (bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)
1 Flasche Whisky (Marke „Balvenie Tun“)

TSE Schadenssumme erlangtes Gut
378,00 Euro

| | | | |
|---------|--------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| PFN | Familienname | Grünert | Niemayer |
| PVN | Vorname | David | Charlotta |
| PGD | Geburtsdatum | 16.02.1986 | 13.06.1985 |
| PGO | Geburtsort | Hamburg | Gütersloh |
| PNA | Nationalität | de | de |
| PAT | Beruf | Malergeselle, z.Zt. arbeitslos | Kellnerin |
| PLA | letzter Aufenthalt | Kottwitzstr. 29 20253 Hamburg | Beim Schlump 18 20357 Hamburg |
| Telefon | | privat tagsüber | privat 040/7962347 tagsüber |

Sachverhalt:

Am 08.02.2014 gegen 23:45 Uhr wurden die Unterzeichnerin und PK Gravert in die Eimsbütteler Chaussee gerufen. Vor dem Aldi soll ein Dieb gestellt worden sein. Als wir gegen 23:50 Uhr eintrafen, fanden wir die Zeugin Niemayer vor.

Informatorisch befragt sagte die noch recht aufgeregte Frau Niemayer: Sie sei Kellnerin in der Bar Rossi, Max-Brauer-Allee 279, 22769 Hamburg. So gegen 15:00 Uhr sei dort ein „Balvenie Tun“ gestohlen worden. Frau Niemayer selbst sei Augenzeugin der Tat geworden. Er trug einen schwarzen Pullover mit einer aufgedruckten Klobürste. Das damalige Symbol des Protestes gegen die Gefahrenzone in Hamburg. Der Täter habe dann mit einem Fahrrad die Flucht ergriffen. Nachdem

Frau Niemayer am Abend ihre Schicht beendet hatte, wollte sie sich zur nahe gelegenen Bushaltestelle begeben. Dort habe sie dann gesehen, wie der Mann mit dem „Protest-Pulli“ das Fahrrad den Weg entlang schob. Die Flasche sei auf den Gepäckträger geschnallt gewesen. Frau Niemayer habe sich angeschlichen und die Flasche weggerissen. Daraufhin sei es zu einer kurzen physischen Auseinandersetzung gekommen. Der Mann habe die Flasche wieder an sich gebracht und sei schnell mit dem Fahrrad Richtung Holstenstraße gefahren. Sie sei nur deshalb eingeschritten, weil sie von einer Kollegin wüsste, dass der Mann vor ein paar Wochen schon mal etwas gestohlen habe. Die Kollegin heiÙe Natalie Siebert.

Auf Nachfrage: Bei „Balvenie Tun“ handelt es sich um einen wertvollen Whisky im Wert von 378 €. Die Flasche sei noch voll gewesen. Sie habe auch noch nie einen Menschen mit einem Klobürsten-Pullover gesehen. Das Symbol sei zwar damals während der Ausrufung des Gefahrengebietes populär gewesen, der Mann habe das Zeichen aber wohl selbst auf dem Pullover angebracht. Er sei wohl der der linksextremistischen Szene zuzuordnen, solche Leute wolle man in der „Bar Rossi“ nicht. Man habe sich auf Gutverdienende spezialisiert, die sich „Balvenie Tun“ leisten können. Die Sache mit dem Gefahrengebiet habe sie schon immer richtig gefunden.

Die Unterzeichnerin und PK Gravert begaben sich im Anschluss auf Erkundungsfahrt. Wir befuhren gegen 23:55 Uhr die Langenfelder Strasse. Uns fiel eine männliche Person mit vorbezeichnetem Pullover auf. Als die Person in den Duschweg abbog, konnte PK Gravert erkennen, dass auf dem Gepäckträger eine Flasche festgeschnallt war. Durch die spätere Inaugenscheinnahme stellte sich heraus, dass es sich um den von der Zeugin beschriebenen Schnaps handelte.

Der Beschuldigte konnte von uns angehalten werden. Da die Person Mühe hatte, das Fahrrad kontrolliert zum stehen zu bringen, wollte PK Gravert einen Atemalkoholtest durchführen. Dieser verlief positiv, das Ergebnis ging im Laufe der sich anschließenden Ereignisse aber verloren. Auf die Frage, nach seinem Personalausweis sagte der Beschuldigte, er lasse sich von niemandem kontrollieren und dass das Gefahrengebiet nicht mehr existiere. Die Person wurde auf den Grund der Identitätsfeststellung aufmerksam gemacht und dass dieser nichts mit dem Gefahrengebiet zu tun habe. Nachdem der Verdächtige lautstark bekundete, dass ihm dies „scheißegal“ sei, begann er nach dem Unterzeichner und PK Gravert zu schlagen. Er traf nicht. Schließlich trat er gegen die Windschutzscheibe und den linken Frontscheinwerfer des Peterwagens. Beide zersprangen. Da ein weiterer Einsatz in dem Fahrzeug nicht möglich war, wurde der Wagen in die Werkstatt verbracht. Die Reparatur nahm mehrere Tage in Anspruch. Die Kollegen POM Oelker und PM Dieckmann wurden mit einem zusätzlichen Peterwagen angefordert. Auf der Wache gab der Beschuldigte seine Personalien wie oben verzeichnet an. Zur Sache erfolgte keine Einlassung.

Aufgrund des positiven Ergebnisses der Atemalkoholanalyse wurde eine Blutprobe angeordnet. Herr Dr. med. Sommer entnahm diese um 00:30 Uhr.

Der „Balvenie Tun“ wurde sichergestellt.

Geschlossen

Mendes. POKín

Bearbeiterhinweis: Es ist davon auszugehen, dass Anordnung und Durchführung der Blutentnahme ordnungsgemäß erfolgt sind.

PK 16
KK 1

Hamburg, 09.02.2014

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vorname, Geburtsname
Niemayer, Charlotta

Beruf
Kellnerin

Geb.-Datum
13.06.1985

Geburtsort, Kreis, Land
Hamburg

Staatsangehörigkeit
de

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer
Beim Schlump 18, 20357 Hamburg

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen David Grünert als Zeuge vernommen werden soll. Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin. Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Ich bin Kellnerin in der „Bar Rossi“. Ich darf noch keine Cocktails machen. Daher war ich den ganzen Abend damit beschäftigt, Bier zu öffnen und Gäste zu unterhalten. Der Mann mit dem antikapitalistischen Pullover hat sich den ganzen Abend nach den Schnapspreisen erkundigt. Ich habe ihm auch gesagt, was die Flasche kostet, die er später hat mitgehen lassen. An dem Abend war nicht viel los. Ich war kurz nicht aufmerksam. Als ich wieder aufblickte, sah ich, wie der Mann sich zum Ausgang bewegte. Ich konnte sehen, wie sich unter seinem Ärmel die charakteristische Form der Whisky-Flasche abzeichnete. Als er meinen skeptischen Blick sah, rannte er los und fuhr auf seinem Fahrrad davon. Da war nichts mehr zu machen.

Auf Nachfrage: Ob er da unsicher gefahren ist, weiß ich nicht. In der Bar hat er jedenfalls nur ein Alsterwasser getrunken.

Uns ist dann gleich die fehlende Flasche aufgefallen. Nach der hatte er sich auch besonders erkundigt. Er konnte gar nicht glauben, dass diese so teuer ist. Wir haben vor kurzem begonnen, das hochpreisige Sortiment auszubauen. So etwas wird durchaus nachgefragt. Wie viel der kostet, habe ich ihnen ja schon gesagt.

Meine Kollegin Natalie Siebert hat mir heute erzählt, dass sie wohl denselben Mann schon letzte Woche beim klauen erwischt hat. Das muss Samstag, also am 01.02.2014 gewesen sein. Er habe auch damals schon den Klobürsten-Pullover getragen. Der Mann sei so vorgegangen wie bei mir. Nur sei der Alarm angesprungen.

Auf Nachfrage: Seitdem wir so teure Spirituosen führen, haben wir die wertvollsten Flaschen elektronisch gesichert. Da geht ja schon immer viel Geld drauf, wenn so eine Flasche geklaut wird. Das ist schon öfter vorgekommen. Am Ausgang ist versteckt so eine elektronische Schranke. Wir

waren uns da rechtlich nicht ganz sicher wegen dem neuen EU-Recht und haben deswegen ein großes Schild über der Bar angebracht. Da steht auch drauf, dass die Flaschen elektronisch gesichert sind. Was für eine Flasche er bei dem ersten Vorfall geklaut hat, weiß ich nicht.

Auf Nachfrage: Der Barchef hat gesagt, dass so was nun mal vorkommt und es keinen Sinn hat, jetzt Anzeige zu erstatten. Den Dieb würde man nicht mehr erwischen.

Nach Schichtende wollte ich dann gestern mit dem Nachtbus nach Hause fahren. Da habe ich den Typen gesehen. Ich war mir sicher, dass er es war. Er hatte auch noch den „Balvenie Tun“ auf dem Gepäckträger. Er hat mich nicht bemerkt. Als ich dann neben ihm stand, habe ich mir die Flasche gegriffen. Da ist der Mann richtig wütend geworden. Ich bin losgelaufen aber leider nach ein paar Metern gestolpert. Der Flasche ist zum Glück nichts passiert. Der Mann ist hinter mir her und hat mir die Flasche richtig mit Wucht aus der Hand gerissen.

Er ist dann auf sein Fahrrad und schlingern weggefahren.

Auf Nachfrage: Ja, Alkohol konnte ich bei ihm dann auch riechen. Verletzt wurde ich nicht. Unangenehm war das aber schon. Es sollte in Richtung Linksextremismus ermittelt werden. Da findet man ja immer was.

Geschlossen:

(Selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Bodain, KK

Charlotta Niemayer

Polizeikommissariat 16
KK 1

Hamburg, 09.02.2014

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint heute auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vorname, Geburtsname
Siebert, Natalie

Beruf
Kellnerin

Geb.-Datum
25.08.1986

Geburtsort, Kreis, Land
Hamburg

Staatsangehörigkeit
DeUde

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer
Gärtnerstrasse 24, 20253 Hamburg

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen David Grünert als Zeuge vernommen werden soll. Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin. Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Ich bin Barkeeperin in der „Bar Rossi“. Vergangenen Samstag, das war der 01.02.2014, war nicht besonders viel los bei uns. So gegen 20:30h Uhr fiel mir auf, wie ein Mann mit dem Bild einer Klobürste auf der Kleidung sich die Flaschen, welche direkt am Tresen stehen genauer ansah. Er meinte, er wolle eine Bar aufmachen und was den diese und jene Flasche so koste. Ich war dann länger damit beschäftigt, einen „Moscow Mule“ zu mixen. Ich musste dafür einen Kupferbecher suchen und war kurz unaufmerksam. Dann hörte ich, wie die elektronische Sicherung an der Tür losging. Ich ging davon aus, dass er eine teure Flasche hat mitgehen lassen. Bei uns sind nur die teuren Flaschen gesichert. Tatsächlich ist mir dann aufgefallen, dass eine Flasche „Gansloser Black“ fehlt.

Auf Nachfrage: Nein, gesehen habe ich nicht, wie er die Flasche eingesteckt hat. Das ist ein Gin. Die Flasche kostet ca. 100 €. Die Flasche war noch nicht angebrochen. Das Zeug schmeckt ziemlich widerlich. Ich konnte dann nur noch sehen, wie der Mann auf einem Fahrrad davon gefahren ist. Der war über alle Berge.

Bei dem letzten Vorfall mit meiner Kollegin habe ich nicht gearbeitet. Daher konnte mir der Mann gar nicht auffallen.

Geschlossen:

(Selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Bider, KK

Natalie Siebert

Wahllichtbildvorlage

Es erscheint Natalie Siebert – weitere Personalien aktenkundig –

und erklärt:

Belehrung: Bevor mir die unter b) bezeichnete Lichtbilder vorgelegt wurden, bin ich eingehend darüber belehrt worden, dass ich Kenntnisse, die ich aus Anlass der Lichtbildvorlage gewinne nicht weitergeben darf. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich strafbar machen kann, wenn ich Dritten z.B. mitteilen sollte, dass die Polizei über Lichtbilder mir bekannten Personen verfügt.

Lichtbildvorlagen:

| | | |
|---------------------|---|--|
| Art der Vorlagen | einzeln nacheinander | x geschlossen |
| Art der Lichtbilder | x 3 teilig im Format 6 x 13 cm Ganzaufnahmen | Ganzaufnahmen schwarz-weiß Ganzaufnahmen Polaroid |

| | Lichtbild Nr. | Aufnahmejahr | aufnehmende Behörde |
|-----|------------------|--------------|------------------------|
| 1. | 8714 | 2005 | Hamburg |
| 2. | 5689 | 2010 | Hamburg |
| 3. | 3642 | 2004 | Greifswald |
| 4. | 1357 | 2005 | Refrath |
| 5. | 4532 | 2009 | Hamburg |
| 6. | 8697 | 2007 | München |
| 7. | 6875 | 2008 | Hamburg |
| 8. | 8641 | 2005 | Duisburg |
| 9. | 8427 | 2011 | Hamburg |
| 10. | 8722 | 2007 | Hamburg |

Ich bestätige, dass die auf den Lichtbildern gezeigten Personen offenbar in dem gleichen Alter und vom Typ und Aussehen her ähnlich sind. Nachdem ich mir alle Bilder angesehen habe, komme ich zu folgendem Ergebnis:

- Ich habe keinen der abgebildeten Personen als Täter wieder erkannt.
- Ich habe den Täter vermutlich wieder erkannt.
- Ich habe den Täter mit Sicherheit wieder erkannt
- Es handelt sich um das Lichtbild Nr. 8427 / Behörde Hamburg

Unterschrift

Ergebnis: (vom Sb auszufüllen):

- Die Wahllichtbildvorlage verlief negativ.
- Das von dem Zeugen benannte Lichtbild Nr. 8427 / Behörde Hamburg zeigt:
Name Grünert, David, Geburtsdatum 16.02.1986
- Es handelt sich hierbei um den Tatverdächtigen.

Geschlossen:

Bodain, KK

Vermerk:

1. Es besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte bereits am 01.02.2014 einen Diebstahl zum Nachteil der „Bar Rossi“ bzw. dessen Inhaber begangen hat. Da sich die Beute noch in seiner Wohnung befinden könnte, soll eine Wohnungsdurchsuchung stattfinden. Der Unterzeichner hat um 11:00 Uhr telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht Hamburg, Herrn Dr. Wedstajn, aufgenommen und um Erlass einer entsprechenden Durchsuchungsanordnung gebeten. Der bisherige Vorgang wurde zu diesem Zweck per Telefax an das Amtsgericht übermittelt. Der Durchsuchungsbeschluss lag um 11:30 Uhr vor und konnte bei Gericht abgeholt werden. Die Durchsuchung wurde dann zwischen 12:00 Uhr und 12:45 Uhr durchgeführt. Die Einzelheiten ergeben sich aus de Durchsuchungsbericht.

23 Gs 814/14

AMTSGERICHT HAMBURG

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren gegen

David Grünert, geb. am 16.02.1986, wohnhaft in 20253 Hamburg, Kottwitzstr. 29,

wegen räuberischen Diebstahls u. a.

wird die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten einschließlich aller Nebenräume wie Keller, Dachboden, Garage, seiner Person, seiner Sachen, insbesondere Kraftfahrzeuge angeordnet.

Gründe:

Die getroffene Anordnung beruht auf §§ 94, 98, 102, 105 StPO.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist der Beschuldigte unter andere eines Diebstahls in besonders schweren Fall verdächtigt. Die Durchsuchung soll zur Auffindung von Beweismitteln führen.

Hamburg, den 09.02.2014

Dr. Wedstayn
Richter

Ausgefertigt

(Ude), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

KK1

Durchsuchungsbericht:

Beschuldigter: Grünert, David
Eingesetzte Beamte: Dallmann, KOK/Stilke, KK/Bodain, KK
Zeugen: Scharnberg, Janine * 21.07.1989
(Lebensgefährtin des Beschuldigten)
Durchsuchungsgrund: Verdacht des Diebstahls
Durchsuchungsbeschluss des AG Hamburg vom 09.02.2014
(23 Gs 814/14)
Durchsuchungsobjekt: 20253 Hamburg, Kottwitzstr. 29, Wohnung im 1. OG rechts
Durchsuchungszeit: 09.02.2014, 12:00 Uhr bis 12:45 Uhr

Bei unserem Eintreffen wurden der Beschuldigten und seiner Lebensgefährtin Janine Scharnberg, angetroffen. Der Beschuldigte wurde über den Grund der Maßnahme informiert und als Beschuldigter belehrt. Er widersprach der Durchsuchung nicht.

In der Küche wurde zwischen anderen Spirituosen eine Flasche „Gansloser Black“ mit einem elektronischen Sicherungsetikett gefunden. Die Flasche war noch nicht geöffnet worden.

Nach Überprüfung handelt es sich um die Art von Etiketten, die in der Lokalität „Bar Rossi“ verwendet werden.

Die Flasche wurde sichergestellt. Der Beschuldigte war mit Sicherstellung einverstanden.

Bodain, KK

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Institut für Rechtsmedizin
Direktor: Prof. Dr. med. M. Kerneck

Medizinische Einrichtungen

Institut der Rechtsmedizin der Universität, Martinistr. 52, 20246 Hamburg

Polizeikommissariat 16
Polizeidirektion Hamburg
Lerchenstr. 82
22767 Hamburg

Durchwahl: 040-7410/13

Telefax: 040-7411/14

Bei Rückfragen angeben: 23 X 233/14

Blutalkoholuntersuchung

Die Untersuchung der ordnungsgemäßen gekennzeichneten Blutprobe

Des/der Herrn/Frau **David Grünert** * **16.02.1986**
Mit der Venülen-Kontroll-Nr.: **57024**

Erfolgte durch zwei voneinander unabhängige Methoden mit jeweils zwei Einzelanalysen.

Die Einzeluntersuchungswerte:

| Verfahren | 1. Messung | 2. Messung |
|--|-------------------|-------------------|
| Geschromatographisches Verfahren (GC) | 1,68 | 1,66 |
| Enzymatisches Verfahren (ADH) | 1,67 | 1,67 |

Ergaben im Mittelwert für die Blutentnahmezeit eine forensisch maßgebliche mittlere
Blutalkoholkonzentration von

1,67 mg/g (Promille)

Vorläufige Auswertung (bezogen auf die Angaben im Polizeiprotokoll):

Trinkende, Vorfallzeit und Blutentnahme sind innerhalb der bei der Beurteilung der Fahrtüchtigkeit zu berücksichtigende zweistündige Resorptionsphase anzusetzen, so dass insofern eine Rückrechnung nicht gestattet ist.

Hamburg, den 12.02.2014

i.V. Dr. med. Harder

Vermerk:

Heute, am 19.02.2014, um 09:00 Uhr erscheint die **Zeugin Charlotta Niemayer** – Personalien liegen bereits vor – und erklärt, sie sei gestern von dem Beschuldigten Grünert überfallen worden.

Nach erneuter Belehrung bekundete die Zeugin zur Sache im Einzelnen:

Gestern Nacht wollte ich wieder nach der Schicht zum Bus. Das muss so gegen 4:00 Uhr gewesen sein. Ich habe in einer schlecht beleuchteten Seitenstraße bemerkt, dass jemand hinter mir lief. Habe mir aber nichts dabei gedacht. Auf einmal sprintete der Mann von dem ich schon berichtet habe vor mich.

Ich hatte sehr viel Angst. Darum habe ich ihm sofort meine Geldbörse gegeben.

Auf Nachfrage: Nein, er hat zunächst nichts gesagt. Ich habe ihm einfach schnell die Geldbörse gegeben, damit nichts Schlimmeres passiert. Er hat dann auch komisch aus der Wäsche geguckt, die Börse aber geöffnet. Es war aber gar kein Geld drin. Er hat dann aber meine EC-Karte gesehen und sich für das „Geschenk“ bedankt. Er hat dann gesagt, ich „müsse“ ihm nun nur noch die Geheimzahl verraten. Ich wollte mir erst eine falsche ausdenken. In dem Stress war ich dazu aber nicht in der Lage. Er hat dann seine Fäuste geballt und gefragt, ob er nachhelfen müsse. Ich hatte natürlich furchtbar Angst, ich war ja auch ganz alleine. Da habe ich ihm die Geheimzahl gesagt. Ich bin dann nur schnell zur Bushaltestelle gerannt. Wo auch Menschen waren.

Auf Nachfrage: Nein, daran gedacht, die Polizei anzurufen habe ich erst heute. Der Mann hat nicht die selbe Kleidung getragen. Ich habe ihn aber definitiv erkannt. Ich habe ihn ja nun schon ein paar Mal gesehen. Nein, auch die EC-Karte habe ich erstmal nicht sperren lassen. Ich war viel zu aufgeregt.

Oh, dass habe ich fast vergessen. Heute morgen war meine Geldbörse samt EC-Karte und allem wieder in meinem Briefkasten. Geld wurde nicht abgehoben. Da habe ich gerade nachgeguckt.

Da in der Nähe gibt es ja auch keine Geldautomaten. Eigentlich hätte ich noch genügend Zeit gehabt, die Karte sperren zu lassen, bevor der Mann den nächsten Geldautomat erreicht.

Geschlossen: (selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben

Bodain, KK

Charlotta Niemayer

Polizeikommissariat 16
Polizeidirektion Hamburg

Lerchenstr. 82
22767 Hamburg
Tel: 040/42865-1610

x Beschuldigtenvernehmung
Personalbogen

Bericht

x Erwachsener
Heranwachsender
Jugendlicher
Ausländer
Ausländerbehörde
Jugendamt

Ort/Datum/Uhrzeit
Hamburg, 23.02.2011, 11:30 Uhr

PHW

PFN Grünert

PSN

PGD 16.02.1986

PMW männlich

PAT

ZLA Kottwitzstr. 29
20253 Hamburg

PGB

PVN David

PNA Hamburg

PGO Ude

PSP

ZVL ledig

ZVA Malergeselle, z.Zt. arbeitslos

V.: Björn Grünert

M.: Sieglinde Grünert, geb. Krüger

Arbeitgeber, Dienststelle BPA-/Pass-Nr.: Ausstellungsdatum, Behörde
6241986171, 09.05.2010, Stadt Hamburg

Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig Erwerbslos seit
Arbeitslosengeld II (sog. Harz IV) 30.09.2012

Vor- und Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname/Wohnung des Ehegatten bei
verschiedenen Wohnung/Beruf

Kinder (Anzahl und Alter)

Keine

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister – Alter – Eltern geschieden)

-

Noch zur Person:

(u. a.) Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder
Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle
mit Anschrift;

Ausländer: Aufenthaltserlaubnis/Ausstellungsbehörde; Festnahme /Verbleib; zuständige STA / AZ)

Nach eigenen Angaben eine Vorverurteilung wegen Diebstahls (Geldstrafe).

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Taten mir zur Last gelegt
werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der
Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner
Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt
worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ich habe mich
wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

Ich habe niemanden überfallen. Ich wollte nur dieser verrückten Tresenfrau einen Schreck einjagen. Das hatte sie ja auch verdient. Sie hat mir eine Flasche Whisky vom Fahrrad geklaut. Das ging sie ja wohl nichts an. Sie ist da ja nur angestellt.

Na ja, auf einmal hat sie mir ihr Portemonnaie gegeben. Das wollte ich aber gar nicht und dann war es auch noch leer. Als ich die EC-Karte gesehen habe, „bat“ ich sie dann noch um ihre Geheimnummer.

Vorhalt: Frau Niemayer hat ausgesagt, dass sie sie bedroht haben.

Antwort: Naja, vielleicht mit verstärkter Freundlichkeit nachgefragt. Also eine Bedrohung ist aber noch mal was anderes.

Auf Nachfrage: Nein, warum ich die Geheimnummer haben wollte wusste ich gar nicht so richtig. In der Nähe gibt es ja auch keine funktionierenden Geldautomaten mehr. Ich hab mir dann überlegt, dass ich gar kein Geld haben will und habe der Frau das Portemonnaie in den Briefkasten geworfen. Ihre Adresse war ja auf dem Perso.

Mehr hab ich nicht zu sagen.

Geschlossen

(Selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben

Bodain, KK

David Grünert

Bearbeitervermerk: Das PK 16 hat die Akte durch Übersendungsverfügung vom 25.02.2014 nach Abschluss der Ermittlungen zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Hamburg übersandt. Die Akte ist dort am 26.02.2014 eingegangen.

Anwaltskanzlei Mezger, Hoheluftchaussee 23, 20253 Hamburg

An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Straße 100

20355 Hamburg

Lukas Mezger
Rechtsanwalt

Hamburg, den 27.02.2014
Hoheluftchaussee 23
20253 Hamburg

Telefon: 040-23 4214
Telefax: 040-234215
Bürozeiten: 08:30 – 13:00
und 15:00 – 18:00 Uhr
Sprechstunden: 15-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Bei Antwort und Zahlung
bitte angeben:
704/14 Me

In dem Ermittlungsverfahren gegen

David Grünert – 81 Js 265/14 –

hat mich der Beschuldigte als Verteidiger beauftragt. Eine entsprechende Vollmacht ist im Original beigelegt

Nach Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle habe ich nunmehr auf Folgendes hinzuweisen:

Der Verwertung des Ergebnisses der Wohnungsdurchsuchung vom 09.02.2014 wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Die Wohnungsdurchsuchung war rechtswidrig. Nach dem Inhalt der Ermittlungsakte ist sie ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft unmittelbar durch das Polizeikommissariat bei dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hamburg beantragt worden. Diese Vorgehensweise steht mit dem Gesetz nicht im Einklang.

In rechtlicher Hinsicht weise ich darauf hin, dass das Verhalten der Zeugin Niemayer am Abend des 08.02.2014 bereits auf der Grundlage ihrer eigenen Aussage als verbotene Eigenmacht zu werten ist. Die Zeugin Niemayer hat zu diesem Zeitpunkt keinerlei Befugnis gehabt, die Flasche an sich zu nehmen. Wenn mein Mandant, wie die Zeugin Niemayer ausgesagt hat, sich wieder in den Besitz der Flasche gebracht hat, kann dieses Verhalten keine Strafbarkeit meines Mandanten begründen.

Eine weite Einlassung zur Sache ist zurzeit nicht beabsichtigt.

Mezger
Rechtsanwalt

Bearbeiterhinweis: Vom Abdruck der Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigelegt war.

Vermerk für die Bearbeitung

I.

I. Aufgabenstellung:

1. Der Sachverhalt ist aus staatsanwaltlicher Sicht umfassend zu begutachten. Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweisgründung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Davon abweichend darf die Durchführung einer nicht im Aktenstück enthaltenen verantwortlichen Vernehmung nicht unterstellt werden.

Ordnungswidrigkeiten und Vorschriften des Nebenstrafrechts sind nicht zu prüfen

2. Die EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft ist unter Berücksichtigung der prozessualen Situation zu entwerfen. EntschlieÙungszeitpunkt ist der

28.02.2014

Im Falle der Anklageerhebung ist die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlung erlassen.

Soweit die Einstellung des Verfahrens vorgeschlagen wird, sind die Gründe hierfür in praxisgerechter Form in der staatsanwaltschaftlichen Abschlussprüfung darzulegen.

Von den Vorschriften §§ 153-153e, 154b – 154f, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen.

II.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

1. Es ist zu unterstellen, dass die Formalien (Ladungen, Zustellung, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbevollmächtigter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

2. Die Handlungen fanden im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Hamburg-Altona bzw. des Landgerichtes Hamburg statt

3. Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten enthält folgende Eintragung:

Am 10.08.2012 Verurteilung durch das AG Hamburg-Barmbek wegen Diebstahls in besonders schweren Fall zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro.

4. Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister enthält keine Eintragungen.

5. Es ist davon auszugehen, dass alle etwas erforderlichen Strafanträge gestellt sind.